

**S**  
**STATUTEN**  
**A**  
**T**  
**U**  
**T**  
**E**  
**N**

**S**  
**T**  
**A**  
**T**  
**U**  
**E**  
**N**

**STATUTEN**





# **Liebes Clubmitglied**

Herzlich willkommen im Tischtennisclub Grossaffoltern. Die vorliegenden Statuten orientieren über Organisation und Tätigkeit unseres Clubs sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der unterzeichneten Beitrittserklärung und endet mit dem Austritt nach den Statuten.

Sollten nach dem Durchlesen dieser Statuten weitere Fragen auftauchen, geben der Präsident oder die übrigen Vorstandsmitglieder gerne Auskunft.

Nun wünschen wir recht viel Freude am Tischtennissport und eine angenehme Mitgliedschaft in unserem Club.

Der Vorstand

# Statuten

## **Art. 1** Name

Unter dem Namen Tischtennisclub Grossaffoltern (nachstehend TTCG genannt) wurde am 4. Mai 1970 ein Verein gegründet im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## **Art. 2** Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 3257 Grossaffoltern.

## **Art. 3** Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen

Der TTCG ist stimmberechtigtes Mitglied beim Mittelländischen Tischtennisverband (MTTV) und beim Schweizerischen Tischtennisverband (STT).

Der TTCG kann Organisationen beitreten, welche in seinem Interesse liegen.

## **Art. 4** Zweck

Der TTCG ermöglicht den Vereinsmitgliedern die Ausübung des Tischtennisportes. Er fördert die Kameradschaft und den Sportgedanken. Er kann auch gesellige Anlässe durchführen.

## **Art. 5** Neutralität

Der TTCG ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 6** Bestand

Der Verein nimmt Schüler-, Jugend-, Junioren-, Aktiv- und Passivmitglieder auf.

**Art 7** Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können durch die Hauptversammlung Personen ernannt werden, welche 20 Jahre dem TTCC angehören, wobei Vorstandsjahre doppelt zählen. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

**Art. 8** Unterordnung

Die Mitglieder unterziehen sich den Statuten und Reglementen und verpflichten sich, den Beschlüssen der Vereinsorgane Nachachtung zu verschaffen.

**Art. 9** Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die HV.

**Art. 10** Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende Saison (30. Juni) erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der HV (Poststempel) schriftlich bekanntzugeben. Der Vorstand ist berechtigt, bei einem Härtefall den nicht termingemässen Austritt eines Mitgliedes zu veranlassen. Der Austritt kann in beiden Fällen erst erfolgen, wenn das Mitglied sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

**Art. 11** Ausschluss

Der Vorstand behandelt den Antrag eines Mitgliedes auf Ausschluss eines andern. Wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt, gilt der Ausschluss als beschlossen. Der Ausschluss unterliegt dem Rekurs nach Art. 30.

**Art. 12** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

**Art. 13**      Organe

Die Organe des TTCG sind:

- a. die Hauptversammlung (HV)
- b. die ausserordentliche Hauptversammlung (aHV)
- c. der Vorstand
- d. die TK-Kommission
- e. die Rechnungsrevisoren

**Art. 14**      Zusammentritt der HV

Die ordentliche HV findet alljährlich im Mai/Juni statt.

**Art. 15**      Einladung zur HV

Die schriftliche Einladung zur HV ist unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Abhaltung zuzustellen. Es können nur Mitglieder ab dem 16. Altersjahr teilnehmen.

**Art. 16**      Teilnahme an der HV

Der Besuch der HV ist für alle über 16 Jahre alten Jugend-, Junioren- und Aktivmitglieder obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse gemäss bekanntem internen Finanzplan ausgesprochen.

**Art. 17**      Ausserordentliche HV

Der Vorstand kann bei Bedarf eine aHV einberufen. Er ist zur Einberufung innert 3 Wochen verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

**Art. 18**      Ständige Traktanden der HV

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
4. Jahresberichte:
  - des Präsidenten
  - des TK-Präsidenten
  - des Kassiers
  - der Rechnungsrevisoren

5. Mitgliedermutationen
6. Festsetzung der Jahresbeiträge inkl. Bussen (Finanzplan)
7. Budget
8. Wahlen
9. Tätigkeitsprogramm
10. Ehrungen
11. Statutenänderungen
12. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
13. Verschiedenes

**Art. 19** Beschlussfähigkeit der HV

Eine statutengemäss einberufene HV ist immer beschlussfähig.

**Art. 20** Anträge zu Händen der HV

Anträge sind dem Präsidenten schriftlich begründet mindestens 10 Tage vor der HV einzureichen.

**Art. 21** Stimm- und Wahlrecht

Mit Ausnahme der Passivmitglieder hat jedes über 16 Jahre alte Mitglied in den Versammlungen Stimm- und Wahlrecht, Neumitglieder ab Traktandum 6.

**Art. 22** Abstimmungen und Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr (höchste erreichte Stimmenzahl), soweit die Statuten keine abweichende Bestimmung enthalten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Jeder Stimmberechtigte kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen, wobei die Mehrheit der Stimmberechtigten einverstanden sein muss.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/in keinen Stichentscheid.

**Art. 23** Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**Art. 24** Beiträge

Jedes Mitglied bezahlt in die Vereinskasse einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der HV alljährlich festgesetzt wird. Es kann eine einmalige Eintrittsgebühr verlangt werden, deren Höhe die HV bestimmt.

**Art. 25** Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident, Chef Presse und Propaganda
- c. Spielleiter, TK-Präsident
- d. Kassier
- e. Sekretär
- f. Materialverwalter
- g. Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

**Art. 26** Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen können nach Bedürfnis alle Jahre erfolgen. Tritt ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres von seiner Funktion zurück, ist der Posten durch den Vorstand bis zur nächsten HV provisorisch zu besetzen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

**Art. 27** Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

**Art. 28** TK-Kommission

Die TK-Kommission setzt sich zusammen aus dem Spielleiter, welcher TK-Präsident ist, einem Trainer sowie aus den Captains der einzelnen Mannschaften. Sie ist zuständig für die Mannschaftsaufstellung der Meisterschafts- und Cupspiele und den korrekten



Ablauf des Spielbetriebes. Die TK-Kommission regelt ebenfalls sämtliche in diesem Gebiet anfallende Korrespondenz.

**Art. 29**      Unterschriftsberechtigung

Für den TTCG unterzeichnen sämtliche Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien als rechtsverbindlich.

Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenz, die in den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, hat der betreffende Ressortchef alleinige Unterschriftsberechtigung.

**Art. 30**      Rekursrecht gegen Entscheide des Vorstandes

Gegen jeden Entscheid des Vorstandes kann innert 4 Tagen nach der Bekanntmachung Rekurs beim Präsidenten per chargé eingereicht werden. Der oder die Rekurrenten besprechen innert nützlicher Frist, spätestens aber nach drei Wochen, den Entscheid mit dem Vorstand. Wenn keine Einigung erfolgt, wird gemäss Artikel 16 eine aHV einberufen, die den Entscheid bestätigt oder verwirft. Rekurrent kann ein Mitglied oder ein nach Artikel 10 ausgeschlossenes Mitglied sein.

**Art. 31**      Rechnungsrevisoren

Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt abwechselungsweise für zwei Jahre. Nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode kann ein Rechnungsrevisor wiedergewählt werden. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen, Bücher und Belege des TTCG zu prüfen und der HV einen Bericht vorzulegen.

**Art. 32**      Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des TTCG ist nur dessen Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Der TTCG kann für durch Unfälle entstandene Folgen nicht haftbar gemacht werden.

**Art. 33**      Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TTCG kann nur von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beantragt werden. Zum Beschluss der Auflösung des Vereins an einer HV oder einer aHV bedarf es einer  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

---

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die HV über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch aus das Vereinsvermögen.

**Art. 34** Schlussbestimmungen

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von Artikel 60 ff ZGB.

---

Diese überarbeiteten Statuten beinhalten sämtliche an den Hauptversammlungen genehmigten Änderungen und ersetzen die Statuten vom 14. Mai 1982.

*Die geänderten / revidierten Statuten wurden durch den STT am 24. November 2011 genehmigt.*

Grossaffoltern, 4. Juni 2010

Die Präsidentin: Kathrin Kehl  
Der Sekretär: Rolf von Aesch

# Finanzreglement

## 1. Allgemeines

### 1.1 *Der Club führt*

#### 1.11 eine Clubkasse

1.12 in der Clubkasse ein besonderes Konto für Schüler-, Jugend- und Juniorenspieler (Juniorenkasse).

## 2. Einnahmen

2.1 Sämtliche Einnahmen gehen in die Clubkasse, davon ausgenommen sind und gehen in die Juniorenkasse:

- a. ein nach Ermessen des Vorstandes bestimmter Betrag der Gönnerbeiträge
- b. ausdrücklich dafür bestimmte Spenden.

### 2.2 *Mitgliederbeiträge*

2.21 Bei längerer Abwesenheit wegen Militärdienst oder aus gesundheitlichen Gründen kann der Kassier im Einverständnis mit dem Vorstand auf schriftliches Gesuch hin das Mitglied von der Bezahlung des Beitrages befreien.

2.22 Der Vorstand kann aus anderen Gründen den ganzen oder teilweisen Erlass der Mitgliederbeiträge bewilligen.

2.23 Die Rechnungsstellung für die Mitgliederbeiträge erfolgt einmal jährlich.

### 2.3 *Bussen*

2.31 Nichterscheinen zu offiziellen Anlässen wird gemäss Finanzplan gebüsst.

### 3. **Ausgaben**

#### 3.1 *Spielbetrieb*

Die Kosten für den Spielbetrieb (Material, Trainer, Spesen usw.) werden aus der Clubkasse bestritten. Der Vorstand ist für diese Auslagen zuständig.

#### 3.2 *Bussen*

Bussen werden in der Regel vom Mannschaftskapitän bezahlt.

#### 3.3 *Geschenke*

3.31 Der Abwart erhält ein Neujahrsgeschenk, dessen Wert vom Vorstand festgelegt wird.

3.32 Der Vorstand beschliesst bei anderen Gelegenheiten über die Abgabe von Geschenken.

#### 3.4 *Konsumationsbeiträge*

3.41 Chauffeure und Spieler an ganztägigen Veranstaltungen erhalten einen Verpflegungsbeitrag gemäss Finanzplan.

#### 3.5 *Ausgaben aus der Juniorenkasse*

3.51 Die Mittel werden verwendet als Kostenbeiträge für die Teilnahme an Turnieren, Lagern, Kursen usw.

3.52 Der Vorstand beschliesst, für welche Anlässe Leistungen ausgerichtet werden.

### 4. **Belege**

4.1 Spesenabrechnungen werden durch den Präsidenten visiert, Spesenabrechnungen des Präsidenten visiert der Vizepräsident.

Dieses überarbeitete Finanzreglement beinhaltet sämtliche an den Hauptversammlungen genehmigten Änderungen und ersetzt das Finanzreglement vom 14. Mai 1982.

Grossaffoltern, 23. Mai 1996

Der Präsident: Rudolf Binggeli

Die Sekretärin: Kathrin Kehl

